

## **Richtlinie zu § 18 (Ehrengrabstätten) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Swisttal vom 09.03.2016**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und § 18 S. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Swisttal vom 26.01.2016 hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am 23. Februar 2016 folgende Richtlinie zur Anwendung der Satzungsvorschrift erlassen.

### **I. Allgemeines**

1. Als Ehrengrabstätten können Grabstätten auf Swisttaler Friedhöfen und Begräbnisstätten anerkannt werden.
2. Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.
3. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten, das auf ihrer Internetseite veröffentlicht wird.
4. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entstehen durch Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses an den Rat.
5. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Gemeinde Swisttal vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Gemeinde Swisttal verdient gemacht haben. Unabdingbar ist, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.
6. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod für 20 Jahre erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

### **II. Anerkennungsverfahren**

7. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an den/die Bürgermeister(in) zu richten. Diese/r gibt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:

- a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
- b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
- c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten gemäß Ziffer 9.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -größe, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und –dauer, Namen weiterer dort Bestatteter),
- e) Angaben über Bemühungen, auf die der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte hinzuwirken, bürgerschaftliches Engagement zu zeigen (z.B. hinsichtlich der Pflege und Instandhaltung der Grabstätte)

### **III. Verlängerungsverfahren**

8. Bei Persönlichkeiten, deren Wirken ein fortlebendes Andenken in der allgemeinen Öffentlichkeit über den Zeitraum eines Jahrhunderts hinaus erwarten lässt, prüft die/der Bürgermeister(in) eine Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung. Ergibt die Prüfung, dass eine Verlängerung zu empfehlen ist, legt er/sie die Angelegenheit dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zur Empfehlung an den Rat vor. Eine Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung, die auch mehrmals zulässig ist, erfolgt jeweils um 20 Jahre.

### **IV. Kosten**

9. Die Gemeinde Swisttal übernimmt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden.

### **V. Pflege**

10. Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

**Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496).**

**Für die vorstehende Satzung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,**
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

**Hinweis gemäß § 27a VwVfG:**

**Die vorstehende Satzung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse [www.swisttal.de](http://www.swisttal.de) (Rubrik: Verwaltung, Ortsrecht) abrufbar.**

Swisttal, den 09.03.2016

Kalkbrenner  
Bürgermeisterin